



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – **Zuschuss**

**Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung**

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.5	21.10.2019

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

**Kooperationspartner:****Gefördert durch:**

Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Inhalt

Änderungschronik .....	4
Wer kann Anträge stellen?.....	5
Was wird gefördert?.....	6
1. <b>Modul 1 - Querschnittstechnologien (Einzelmaßnahmen)</b> .....	6
2. <b>Modul 2 - Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien</b> .....	6
3. <b>Modul 3 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware</b> .....	6
4. <b>Modul 4 - Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen</b> .....	7
5. <b>Nebenkosten</b> .....	7
Fördervoraussetzungen .....	8
Besondere Voraussetzungen für Contractoren .....	8
Von einer Förderung ausgeschlossen sind: .....	8
Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich? .....	9
Investitionszuschuss .....	9
Höhe der Förderung.....	9
Wie erfolgt die Antragstellung? .....	11
Welche Unterlagen sind für eine Antragstellung erforderlich? .....	12
Beihilferechtliche Regelungen.....	12
Nachweis der Mittelverwendung und Auszahlung des Investitionszuschusses.....	13
Grundsätzliche Hinweise .....	14

## **Änderungschronik**

Version 1.5 (Stand 21.10.2019)

- Wie erfolgt die Antragstellung (vorzeitiger Maßnahmenbeginn)

Förderung von Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Einsatz von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft.

Die **Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit** unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland durch einen Investitionszuschuss des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) finanziert wird.

Vorhaben, die die Förderbedingungen dieses Programms erfüllen, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) **alternativ** durch zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschüssen der KfW. Die Antragstellung für den Kredit inklusive eines Tilgungszuschusses erfolgt über die KfW Förderbank (Weitergehende Informationen finden Sie unter: [www.kfw.de/295](http://www.kfw.de/295)).

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen eine Energieberatung durchzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das BAFA im Rahmen des BMWi finanzierten Förderprogramms "Energieberatung Mittelstand" Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das BAFA.

## Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- private Unternehmen,
- kommunale Unternehmen,
- freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit genutzt wird,
- Contractoren, die in dieser Richtlinie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

## Wer ist nicht antragsberechtigt?

- Kommunen und deren rechtlich unselbständige Betriebe,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Dies betrifft insbesondere:
  - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013. Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt,
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
  - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Absatz 4 lit. c. i.V.m. Art. 2 Nr. 18 der AGVO, also insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Hinweis: Nicht von einer Förderung und somit Antragsberechtigung ausgeschlossen sind die unter Art. 1 Absatz 3 e) in Verbindung mit Artikel 13 AGVO genannten Wirtschaftszweige. Für diese schließt Art. 13 AGVO zwar die Anwendung der Bestimmungen der AGVO für Regionalbeihilfen aus. Dies bedeutet jedoch nicht, dass deren Förderung nicht anderen Bestimmungen der AGVO unterfallen kann.

## Was wird gefördert?

### 1. Modul 1 - Querschnittstechnologien (Einzelmaßnahmen)

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Technologien. Förderfähig sind Investitionen zum Ersatz oder zur Neuanschaffung von hocheffizienten Anlagen bzw. Aggregaten für die industrielle und gewerbliche Anwendung.

Gefördert werden:

- Elektrische Motoren und Antriebe,
- Pumpen für die industrielle und gewerbliche Anwendung,
- Ventilatoren,
- Druckluftanlagen sowie deren übergeordnete Steuerung,
- Anlagen zur Abwärmenutzung beziehungsweise Wärmerückgewinnung aus Abwässern,
- Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen,
- Frequenzumrichter.

Das Netto-Investitionsvolumen für Einzelmaßnahmen (nach Modul 1), einschließlich Nebenkosten, muss mindestens **2.000 Euro** betragen.

Die Förderung der oben genannten Maßnahmen erfolgt gemäß den verbindlichen technischen Mindestanforderungen nach dem Merkblatt „Querschnittstechnologien“

### 2. Modul 2 - Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien

Gefördert werden Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus:

- Solarkollektoranlagen,
- Biomasse-Anlagen,
- Wärmepumpen.

Förderfähig sind auch die Kosten für die Einbindung des Systems in den vorhandenen Prozess und für die zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung installierten Mess- und Datenerfassungseinrichtungen.

Die Förderung erfolgt gemäß den technischen Mindestanforderungen des Merkblatts „Prozesswärme“.

### 3. Modul 3 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware

Gefördert werden:

- Der Erwerb und die Installation von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) und Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energieströmen zur Einbindung in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem, oder für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in ein alternatives System nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) und
- der Erwerb und die Installation von Energiemanagement-Softwarelösungen sowie die Schulung des Personals durch Dritte im Umgang mit der Software.

Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen auch die Verkabelung der geförderten Technologien und die Erstellung eines Messkonzepts durch einen externen Dritten.

Für eine Förderung muss das antragstellende Unternehmen über ein **zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem** nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS verfügen oder sich im Zertifizierungsprozess befinden. Ist der Antragsteller ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU (siehe Anlage 2 zur AGVO), genügt auch der Nachweis eines alternativen Systems nach SpaEfV Anlage 2.

Die Förderung erfolgt gemäß den technischen Mindestanforderungen im Merkblatt „Mess-, Steuer- und Regelungstechnik“.

#### 4. Modul 4 - Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energieeffizienz beziehungsweise zur Senkung des fossilen Energieverbrauchs in Unternehmen beitragen. Die Förderung ist **technologieoffen** und kann auch die unter den Modulen 1 und 3 genannte Maßnahmen umfassen. Förderfähig sind weiterhin insbesondere:

- **Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien und energetische Optimierung** von Produktionsprozessen,
- **Maßnahmen zur Abwärmenutzung** wie z.B. Einbindung der Abwärme zur Bereitstellung von Wärme inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagen- oder Gebäudetechnik, Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen, Maßnahmen zur Verstromung von Abwärme (z.B. ORC-Technologie),
- **Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung**, sofern diese überwiegend direkt für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden. Gebäudetechnische Anlagen, die überwiegend der Raumluftkonditionierung für den Aufenthalt von Personen dienen und in den Anwendungsbereich der Energieeinspar-Verordnung (EnEV) fallen, sind hingegen nicht Gegenstand der Förderung.
- Maßnahmen zur **energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte** wie z.B. energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeuger, Nutzung erneuerbarer Energien, Optimierung der Wärme- oder Kältespeicherung.
- Maßnahmen zur **Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess** wie z.B. Dämmung von Anlagen und Verteilleitungen, hydraulische Optimierung, Erneuerung von Druckluftleitungen.

Förderfähig sind darüber hinaus Aufwendungen für die Erstellung eines **Einsparkonzepts** und die Umsetzungsbegleitung der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Energieberater.

Bei Antragstellung ist dem BAFA ein von einem Energieberater erstelltes **Einsparkonzept** vorzulegen. Sofern das antragstellende Unternehmen über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt, kann das Einsparkonzept unternehmensintern erstellt werden. Die Erstellung des Einsparkonzeptes erfolgt auf Basis des verbindlichen Musters „Formular Einsparkonzept“. Dieses Formular kann sowohl auf der BAFA-Homepage als auch auf der entsprechenden KfW-Seite ([www.kfw.de/295](http://www.kfw.de/295)) abgerufen werden.

Unternehmensexterne Energieberater müssen im Programm „Energieberatung im Mittelstand“ beim BAFA zugelassen sein. Entsprechende Experten finden sich bspw. auf der Webseite: [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de). Die Beratung muss für das beratene Unternehmen hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen erfolgen. Gegenüber dem BAFA ist zur Verwendungsnachweisprüfung die Umsetzung der bewilligten Maßnahme(n) zu bestätigen.

Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens in Modul 4 muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt **mehr als 2 Jahre** betragen.

Die Förderung erfolgt gemäß den Anforderungen des Merkblattes „Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen“.

#### 5. Nebenkosten

Förderfähig sind in allen Modulen zudem Nebenkosten im Zusammenhang mit der förderfähigen Investition. Im Modul 1 (Querschnittstechnologien) sind die förderfähigen Nebenkosten begrenzt auf maximal 30% der Investitionskosten.

Zu den Nebenkosten zählen die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden und nicht aus Eigenleistung des antragstellenden Unternehmens erbrachten Kosten für die Planung und Installation. Hierzu gehören auch die Kosten für Aufstellung, Montage und Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft.

## Fördervoraussetzungen

Die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt und mindestens **3 Jahre** zweckentsprechend betrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investition nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition i.S.v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes ist dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.

Außerdem muss das antragstellende Unternehmen schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

## Besondere Voraussetzungen für Contractoren

Contractinggeber und Contractingnehmer müssen mit Unterschrift erklären, dass

- der Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert wurde,
- sie jeweils mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber, von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

## Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht,
- begonnene Maßnahmen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Maßnahmen, die die Gebäudesubstanz betreffen,
- Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen, **außer Maßnahmen nach Modul 2**,
- Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3,
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des Antragstellers,
- Energieeinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden,
- Energieeinsparungen, die nur durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden,
- Erwerb von Fahrzeugen für den Transport außerhalb des Betriebsgeländes,
- Neuanlagen zur Wärmeerzeugung mit fossilen Brennstoffen auf Kohle- oder Ölbasis,
- Treuhandkonstruktionen,
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern.
- Kohlekraftwerke, inklusive Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und reine Heizwerke auf Kohlebasis (Neubau, Ertüchtigung, Umbau, Erweiterung, Modernisierung, Betrieb et cetera).
- Maßnahmen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) oder nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden können.



## Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Förderung nach diesem Programm schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für **ein- und dasselbe Vorhaben** aus (Kumulierungsverbot).

Daneben **darf für dasselbe Vorhaben nicht gleichzeitig ein Kreditantrag in Verbindung mit einem Tilgungszuschuss aus dem gleichlautenden Programm der KfW gestellt werden.**

Mittel für eine Energieberatung nach der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand können hingegen in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung des Einsparkonzepts (Modul 4) ist jedoch ausgeschlossen.

Für Anlagen zur Stromerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer KfW-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für dieselben Maßnahmen nicht möglich.

## Investitionszuschuss

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unbar nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Investitionszuschuss berechnet sich als Anteil der förderfähigen Kosten. Es sind zwei Zuschussvarianten möglich:

- bei einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung entsprechen die förderfähigen Kosten den Investitionskosten für förderfähige Maßnahmen

### ODER

- bei einer Förderung nach Artikel 38 („Energieeffizienzmaßnahmen“) und Artikel 41 („Förderung erneuerbarer Energien“) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) entsprechen die förderfähigen Kosten den Investitionsmehrkosten. Nach Artikel 46 Abs. 5 und 6 („Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte“) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) entsprechen die förderfähigen Kosten den Investitionskosten

Vertiefende Informationen zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten im Falle der Zuschussvariante nach AGVO finden Sie im "Informationsblatt Investitionsmehrkosten".

## Höhe der Förderung

Der Investitionszuschuss beträgt:

- **für Maßnahmen aus Modul 1** (Querschnittstechnologien):
  - 30% der förderfähigen Investitionskosten (De-minimis-VO) bzw. der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Artikel 38 AGVO).
  - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten.

- **für Maßnahmen aus Modul 2** (Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien)
  - 45% der förderfähigen Investitionskosten (De-minimis-VO) bzw. der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Artikel 41 AGVO).
  - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlichen einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten.
  
- **Für die Maßnahmen aus Modul 3** (MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software)
  - 30% der förderfähigen Investitionskosten (De-minimis-VO) bzw. der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Artikel 38 AGVO).
  - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlichen einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten
  
- **Für Maßnahmen aus Modul 4** (Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen)
  - 30% der förderfähigen Investitionskosten (De-minimis-VO und Artikel 46 Abs. 5 und 6 AGVO ) bzw. der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Artikel 38 AGVO, Artikel 41 AGVO). Der Investitionszuschuss beträgt maximal 500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO<sub>2</sub>.
  - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten. Der Investitionszuschuss beträgt für sie maximal 700 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO<sub>2</sub>.
  - Sofern im Rahmen des Vorhabens nach Modul 4 auch Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien (Modul 2) beantragt werden, werden die relativen CO<sub>2</sub>-Einsparungen, die durch diese Maßnahmen erzielt werden, bei der Berechnung der maximalen Förderhöhe berücksichtigt. Hinweise zur Berechnung der relativen Einsparungen finden sich in Merkblatt CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren.

Pro Vorhaben gilt für die **Module 2 bis 4** ein Höchstbetrag für den Investitionszuschuss von maximal **10 Mio. Euro**. Die Förderung im **Modul 1** ist auf maximal **200.000,- Euro** je Vorhaben begrenzt. Vorhaben ist die Summe aller Maßnahmen nach Nummer 5 der Richtlinie in der Regel<sup>1</sup> an einem Unternehmensstandort.

Der Investitionszuschuss ist der Höhe nach auf die jeweils einschlägige maximale Beihilfemaximalintensität der zugrunde liegenden beihilferechtlichen Regelung begrenzt.

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt je Antrag nach vollständiger Prüfung des Verwendungsnachweises für die in einem Verfahren beantragten Maßnahmen.

Hinweis: Bei Contracting wird der KMU-Bonus nur in den Fällen gewährt, in denen beide Vertragspartner ein KMU darstellen.

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann sich das Vorhaben auch auf mehrere Standorte beziehen. Dies gilt z. B. für den Fall, dass ein Discountunternehmen in einer Vielzahl von Filialen die identische Maßnahme durchführen möchte. In diesem Fall kann sich das Vorhaben ausnahmsweise auf mehrere Standorte beziehen. Solche Vorhaben sind jedoch vor Antragstellung zwingend vorab mit dem BAFA zu klären.

## Wie erfolgt die Antragstellung?

Für die Antragstellung steht auf der Webseite des BAFA das elektronische Antragsformular zur Verfügung. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch zu stellen. Das Formular zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/qst>

Das elektronische Antragsformular für die Förderung umfasst allgemeine Angaben zum Unternehmen, zu den geplanten Maßnahmen und Ausgaben sowie Angaben zu „De-minimis“-Beihilfen.

Die Ausgaben sollten auf Basis eines konkreten Angebots kalkuliert werden. Die Ausgaben für Planung und Installation müssen separat ausgewiesen sein.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung **noch nicht begonnen worden ist**. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Antragsingangs beim BAFA relevant.

Ausschließlich in den Modulen 1 bis 3 ist eine Auftragserteilung nach Eingang des Antrages im BAFA im Hinblick auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn förderunschädlich. Sie können in diesen Modulen somit mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme – auf eigenes finanzielles Risiko – nach Eingang des Antrags im BAFA beginnen oder aber erst die Entscheidung über den Antrag abwarten. Sie brauchen keinen gesonderten Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn einzureichen.

Im Modul 4 sind nur Maßnahmen förderfähig, mit denen **zum Zeitpunkt der Bewilligung** noch nicht begonnen worden ist. Eine Umsetzung der Maßnahme(n) ist somit erst nach erfolgter Bewilligung möglich.

**Kein Beginn** des Vorhabens liegt vor, wenn zwar ein Vertrag abgeschlossen wird, aber ein **eindeutiges Rücktrittsrecht** für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung vereinbart ist. Dem Rücktritt steht gleich, wenn der Vertrag mit **auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen** der Bewilligung der Fördermittel abgeschlossen wird.

Ansonsten kann in begründeten **Ausnahmefällen** im Modul 4 ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gestellt werden. In diesem sind die individuellen Gründe, die einem Abwarten des Zuwendungsbescheids im Einzelfall entgegenstehen, gesondert zu erläutern. Das „Antragsformular vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ finden Sie auf der Internetseite des Fachbereiches ([www.bafa.de/eew](http://www.bafa.de/eew)) unter den bereitgestellten Formularen zum Download. Für den Fall, dass Sie die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragen möchten, laden Sie bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an der entsprechenden Stelle zu Ihrem Förderantrag hoch. Nachweise, die den Ausnahmefall begründen, sind für etwaige Nachfragen des BAFA bereitzuhalten.

Bitte beachten Sie zudem folgenden **Hinweis**: Mit Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich vom BAFA genehmigt wurde.

Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contractingvertrages, der die beantragte Maßnahme umfasst, als Vorhabenbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis der für die Maßnahme geplanten und im Antrag bezifferten Ausgaben bestimmt. Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben zur Anpassung der maximalen Förderhöhe nur innerhalb eines Monats möglich.

## Welche Unterlagen sind für eine Antragstellung erforderlich?

- Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben,
- Je nach Zuschussvariante: Entweder ist eine De-minimis-Erklärung oder gegebenenfalls für einzelne Maßnahmen ein Referenzangebot nach AGVO einzureichen. In bestimmten Fällen kann auf eine Vorlage eines Referenzangebots verzichtet werden (vgl. Informationsblatt Investitionsmehrkosten). Für diesen Fall ist anstelle des Referenzangebots ein Dokument mit der Begründung hochzuladen. Ein Formblatt für die Begründung finden Sie auf der Webseite im Bereich Formulare.

Unabhängig davon entfällt die Vorlage des Referenzangebots immer bei den Querschnittstechnologien Dämmung, Wärmeübertrager, Frequenzumrichter, übergeordnete Steuerung und Leckagemessgerät sowie grundsätzlich bei der Förderung von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software.

## Weitere modulabhängige Unterlagen

- Modul 1: Produktdatenblatt bzw. Materialdatenblatt oder Herstellererklärung<sup>2</sup>
- Modul 2: Datenblatt und hydraulisches Anlagenschema zur beantragten Maßnahme sowie Angebot für die beantragten Investitionen,
- Modul 3: Mess-, Steuerungs- und Regelungskonzept<sup>3</sup>
- Modul 4: Die vollständig ausgefüllte Vorlage zum Einsparkonzept, welches unter nachfolgendem Link bereitgestellt wird. Achtung: alternative Einsparkonzepte können nicht akzeptiert werden.  
[Link zum Einsparkonzept](#)

Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, ist mit der Beantragung zudem ein Entwurf des Contracting-Vertrages vorzulegen, der folgende Informationen enthält:

- eindeutige Benennung der Vertragsparteien,
- Mindestlaufzeit des Contracting-Vertrages von drei Jahren,
- Contracting-Dienstleistung (beantragte Fördermaßnahmen).

## Beihilferechtliche Regelungen

In diesem Förderprogramm vergibt das BAFA Beihilfen in Form von Investitionszuschüssen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-ABl. L 352 vom 24.12.2013).

<sup>2</sup> In den Fällen, in denen das Effizienzkriterium aus dem offiziellen Produktdatenblatt des Herstellers nicht hervorgeht, kann alternativ eine Herstellererklärung eingereicht werden. Hierfür muss jedoch zwingend der vom BAFA auf der Homepage zur Verfügung gestellte Vordruck genutzt werden.

<sup>3</sup> Gilt nicht für die Fälle, in denen ausschließlich die Förderung einer Energiemanagementsoftware beantragt wird.

- Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Art. 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017).
- „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ gemäß Art. 41 AGVO.
- "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte" für Verbindungsleitungen gemäß Art. 46 Abs. 5 und 6 AGVO.

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten das BAFA und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

**Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen** darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums (Kalenderjahre) 200.000,- Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000,- Euro.

Hinsichtlich der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

**Bei Beantragung von Beihilfen nach einer AGVO-Regelung** gilt die jeweils einschlägige Beihilfehöchstintensität bzw. der einschlägige Beihilfehöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Es sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 AGVO zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BAFA gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000,- Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Regelungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten bzw. -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im Infoblatt zu den Investitionsmehrkosten.

## **Nachweis der Mittelverwendung und Auszahlung des Investitionszuschusses**

Der Zeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll, beträgt 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid (Bewilligungszeitraum). Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag verlängert werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen.

Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahme sind dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim BAFA einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies die Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Folge haben.

Der Verwendungsnachweis ist mittels des dafür auf der Webseite veröffentlichten elektronischen Formulars einzureichen.

**Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich:**

- Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage
  - mittels elektronischem Verwendungsnachweisformular sowie
  - Fachunternehmererklärung, die durch den jeweils verantwortlichen Installateur auszufüllen und zu unterschreiben ist.
- Nachweis der Ausgaben der installierten Investition sowie für Planung und Installation mittels
  - hochzuladenden Rechnungen. Es sind die tatsächlich realisierten Ausgaben ohne Mehrwertsteuer (sofern vorsteuerabzugsberechtigt), inklusive Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und Rabatte anzugeben.
  - Darüber hinaus muss eine **tabellarische Belegübersicht** beigefügt werden, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der Maßnahme
- Bei einer Förderung nach 5.4 ist darüber hinaus die Bestätigung durch einen qualifizierten Energieberater oder des zuständigen unternehmensinternen Sachverständigen (sofern das antragstellende Unternehmen über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt) zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einsparkonzepts erforderlich.
- Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben.

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Kosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum geleistet werden. Finanzierungsraten, die z.B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Im Falle einer Bewilligung nach der De-minimis-Verordnung erfolgt die Zustellung der De-minimis-Bescheinigung nach ca. 4 – 6 Wochen.

**Grundsätzliche Hinweise****Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

**Vor-Ort-Kontrollen**

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

**Prüfungsrecht**

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

### **Hinweis zur Subventionserheblichkeit**

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 526

E-Mail: [eew@bafa.bund.de](mailto:eew@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1883

## Stand

21.10.2019

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.